# Fahrtkosten und Arbeitszeit bei Dienstgeschäften



• Nach § 2 des BRKG ist jede Fahrt zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der 1. Tätigkeitsstätte eine Dienstreise.

#### •Definition Dienstreise:

"Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn jemand aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und außerhalb seiner Wohnung tätig ist"

- Dienstreisen sind auch Fahrten aus Anlass der zeitweisen Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle (Bsp. KiTa, Fachstelle Sucht)
- Sie sind in der Rundverfügung G6/ 2007 der Landeskirche Hannover geregelt
- Die Berücksichtigung der Fahrtzeiten als Arbeitszeit richtet sich nach § 11 Abs. 3 DienstVO

### Unterscheidung der Tätigkeitsstätten

#### 1. Tätigkeitsstätte

-KiTa
-Fachstelle Sucht
- Kirchenamt

- Arbeitsrechtliche dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten Einrichtung des Arbeitgebers
- Pro Dienstverhältnis maximal eine erste Tätigkeitsstätte

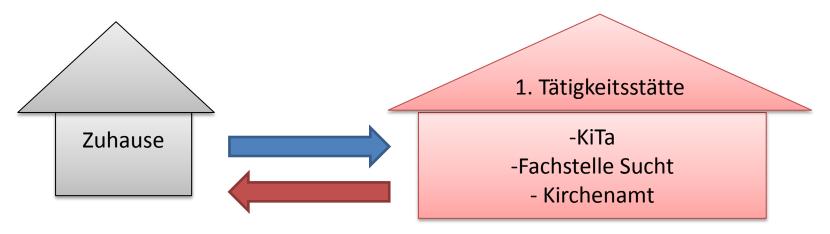
#### 2. Tätigkeitsstätte

- andere KiTa / Fachstelle-Fortbildungsort- Einkaufsmöglichkeit
- Alle weitere Tätigkeitsstätten, die zur Erledigung der Dienstgeschäfte nötig sind

• Sind einem/Mitarbeiter/in mehrere regelmäßige Tätigkeitsstätten zugewiesen worden, hat der Arbeitgeber <u>vor</u> Beginn des Arbeitsverhältnisses festzulegen, welches die erste Tätigkeitsstätte ist.

# BEISPIELE BISHIFF

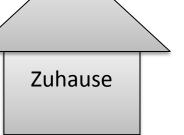
#### Vom Wohnort zur 1. Tätigkeitsstätte



 Dienststättenfahrten, also die Fahrten vom Wohnort zu der ersten Tätigkeitsstätte, sind Privatfahrten

Keine Erstattung seitens des Arbeitgebers!

## Vom Wohnort zur 2. Tätigkeitsstätte



•Fahrten zur 2. Tätigkeitsstätte sind als Dienstreise zu behandeln

<u>volle</u> Wegstreckenentschädigung

- von/ bis zu Hause
- Die Zeit von/bis zu Hause ist ebenfalls Arbeitszeit!

2. Tätigkeitsstätte

- andere KiTa / Fachstelle
  - -Fortbildungsort
  - Einkaufsmöglichkeit

# Von der 1. zur 2. Tätigkeitsstätte

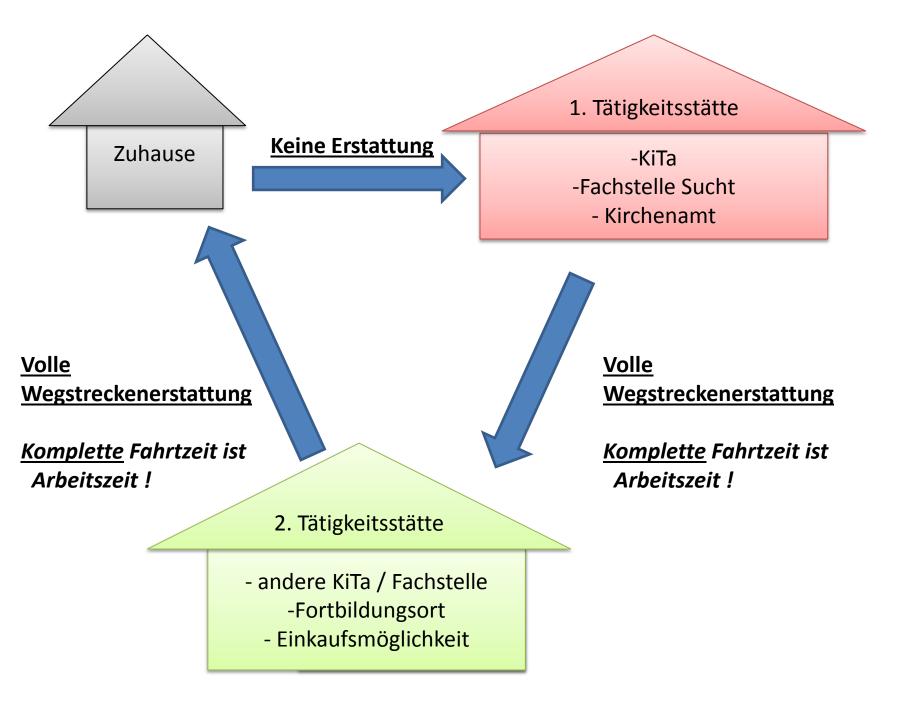
- Fahrten zwischen den Tätigkeitsstätten sind ebenfalls eine Dienstreise
- volle
   Wegstreckenentschädigung
- •<u>Komplette</u> Fahrtzeit ist Arbeitszeit!

2. Tätigkeitsstätte

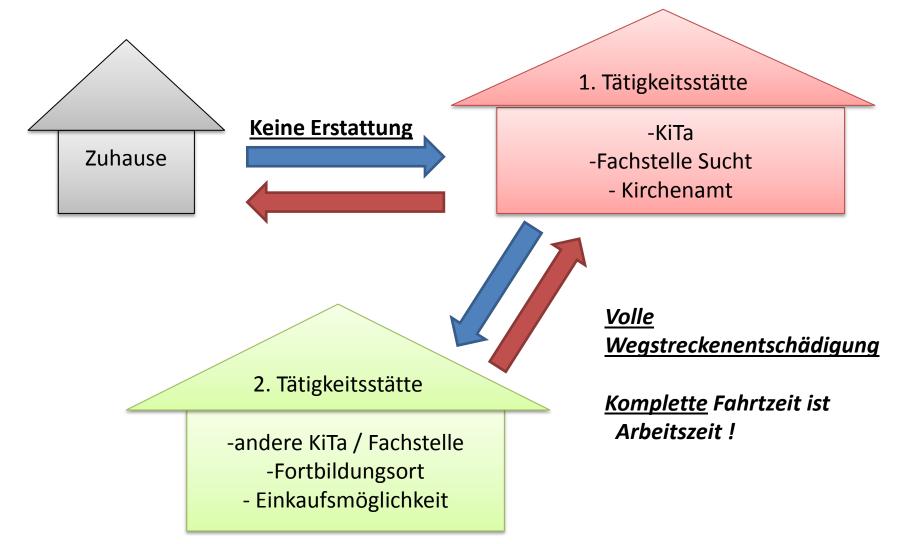
- andere KiTa / Fachstelle-Fortbildungsort- Einkaufsmöglichkeit

1. Tätigkeitsstätte

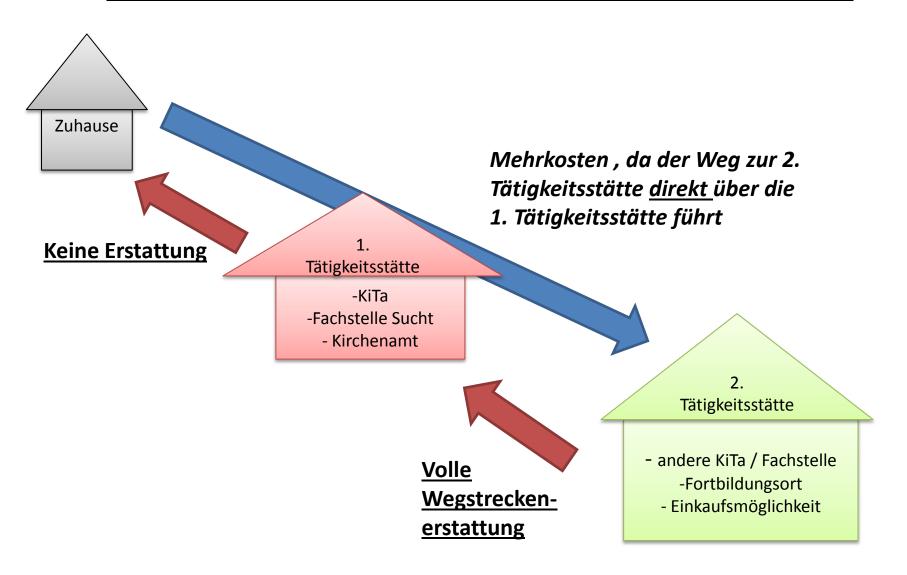
-KiTa
-Fachstelle Sucht
- Kirchenamt



# Vom Wohnort zur 1. + 2. Tätigkeitsstätte und zurück



# Vom Wohnort zur 2. Tätigkeitsstätte direkt über die 1. Tätigkeitsstätte



# Fortbildungen

 Bei Dienstreisen wird die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten als Arbeitszeit berücksichtigt, höchstens für jeden Tag bis zu elf Stunden.

#### Verpflegungskosten bei Dienstreisen

- Aufenthaltsdauer bis 8 Std. keine Verpflegungskosten
- Mehr als 8 Stunden 12 €
- Mehr als 24 Stunden 24 €
  - Sofern <u>keine</u> adäquate Verpflegung angeboten wird!

#### Eigenbeteiligung bei mehrtägigen Fortbildungen (lt. BRKGS §5 Abs.1)

Die Eigenbeteiligung für die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung, die wenigstens eine Übernachtung einschließt, beträgt :

- bis zu 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit = 8 Euro pro Tag
- bis zu 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit = 12 Euro pro Tag
- ab 76% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit = 15 Euro pro Tag
- An- und Abreisetag gelten als ein Tag!